



Um im Falle schwerer Infektionskrankheiten die Gefährdung durch Ansteckung zu vermeiden, sind wir verpflichtet, Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen zu unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Dies möchten wir mit diesem Merkblatt tun und bitten Sie um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen: www.infektionsschutz.de und www.rki.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Verdacht** auf oder **Erkrankung** an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Orthopocken (z.B. Affenpocken) • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder B)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken
---	---



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

An alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sind die Schulleitungen zur Belehrung gem. §34 Infektionsschutzgesetz aller Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, verpflichtet.

Diese Belehrung erfolgt, in dem jetzt alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten die erforderlichen Informationen aus dem Infektionsschutzgesetz erhält und die vorgefasste Erklärung dazu unterschreibt und diese Erklärung wieder beim Klassenlehrer abgibt.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt (Belehrung) genau durch und handeln Sie im Falle einer ernsthaften Erkrankung entsprechend! Es besteht kein aktueller Anlass einer Erkrankung und auch kein Grund zur Beunruhigung. Es handelt sich bei der Belehrung nach §34 Infektionsschutzgesetz um eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme, um im Falle möglicher ernsthafter Erkrankungen richtig handeln zu können und Ansteckungen zu vermeiden.

Bitte geben Sie die Erklärung im unteren Abschnitt des Blattes unterschrieben bei dem Lerngruppenleiter Ihres Kindes am Tag der Einschulung ab.

gez. Schulleitung

Erklärung

Name, Vorname:

geb.am: Lerngruppe:

Name, Vorname des Sorgeberechtigten:.....

PLZ Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Pflichten aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Erkrankungen bekannt, die für ein Schulbesuchsverbot nach §34 IfSG sprechen.

Treten vor, bei oder nach dem Schulbesuch Erkrankungen nach §34 IfSG auf, besteht die Verpflichtung diese der Schule unverzüglich mitzuteilen und einen Arzt aufzusuchen.

Ort, Datum: Unterschrift:

Hinweis der Schule: Bei Erkrankungen und bei Verdacht auf Erkrankungen nach §34 IfSG ist grundsätzlich ein Arzt aufzusuchen und der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.